



JUST/2011/JPEN/AG2943

Modul und Mindeststandards



This project has been carried out with the financial support of the Criminal Justice Programme of the European Union.

The contents of this web site are the sole responsibility of the JCN Project Partnership and can in no way be taken to reflect the views of the European Union.

1. Einleitung

In ganz Europa besteht die Gefangenenpopulation größtenteils aus Menschen, welche eher ausgegrenzt als in der Gesellschaft integriert sind. Sie verfügen nur über einen geringen Bildungsstandard, haben kaum berufliche Erfahrungen und langjährige Wohnungs-, Sucht- und familiäre Probleme. Frauen und Männer tragen nach einer Entlassung die Folgen einer Freiheitsstrafe; sie begegnen im Übergang von der Vollzug in die Gesellschaft Vorurteilen, Ablehnung und Feindseligkeit. Für Hochrisikotäter bedeuten diese Faktoren nach der Entlassung eine Erhöhung des Risikos erneuter Straffälligkeit und Reinhaftierung. Das Rückfallrisiko ist hoch. Nahezu die Hälfte der Entlassenen werden innerhalb von Jahren erneut inhaftiert.. Wissenschaftliche Untersuchungen zeigen, dass eine effektive Wiedereingliederung eine präventive Wirkung auf die Straffälligkeit hat und damit einen aktiven Opferschutz darstellt. Somit steht sie im allgemeinen Interesse der Gesellschaft. Vom Europarat, den Vereinten Nationen, der Europäischen Union und anderen internationalen Gremien gibt es viele Konventionen, Empfehlungen und Resolutionen, die sich mit Fragen um Strafrecht, Strafvollzug- und bedingter Strafe beschäftigen. Hierunter finden sich wichtige Schriften, die einen Rahmen für Diskussionen und Vorschläge hinsichtlich der besten und viel versprechenden Praxis in der Arbeit mit Hochrisikotätern bezüglich Entlassungsplanung, Übergangsmanagement, Führungsaufsicht und der Wiedereingliederung in die Gesellschaft liefern. In ganz Europa gibt es Beispiele effektiver Wiedereingliederungsmaßnahmen, aber keine einzige Jurisdiktion verfügt über alle Schlüsselemente. Es bedarf der Entwicklung eines Modells zur Erreichung besserer Ergebnisse. Nicht nur für die entlassenen Gefangenen, sondern auch für die Gemeinschaft und die Strafrechtssysteme.

Definition des "Hochrisikotäters"

Es besteht Einigkeit darüber, dass "Hochrisiko" zur Vermeidung jeglichen Missverständnisses definiert werden sollte: „Ein Hochrisikotäter ist, wer mit hoher Wahrscheinlichkeit Straftaten begehen wird, welche zu sehr schweren persönlichen, körperlichen oder psychischen Schaden führen können.“ Die Tatsache, dass Zuweisung zu dem Label „Hochrisiko“ eine vermehrte Aufmerksamkeit und erhöhte Sicherheitsmaßnahmen folgen, während mögliche Interventionen zur Reduktion des Risikos vernachlässigt werden, wurde erkannt.

2. Gesetzgebung

Einigkeit bestand auch hinsichtlich der Feststellung, dass die im Folgenden für die Phase des Vollzuges der abgeurteilten Strafe dargestellten Ergebnisse (3.-5.) gesetzlich geregelt werden müssen, um die erforderliche Verbindlichkeit herzustellen.

3. Vollzugsplanung und Behandlung

Nach Ansicht aller Beteiligten sollten Hochrisikotäter im Vollzug einer spezifischen Regelung unterliegen. Zuerst muss zu Beginn der Haftzeit für jeden Hochrisikotäter eine evidenzbasierte Diagnostik erfolgen, welche im weiteren die Basis für die Risiko- und Bedarfsanalyse stellt. Das Verfahren sollte alle relevanten und zur Verfügung stehenden Informationen ausschöpfen. Dies beinhaltet ein Interview des Gefangenen, die Förderung der Kooperationsbereitschaft und das Verfassen einer Delinquenzhypothese. Ein standardisierter Vollzugsplan in Übereinstimmung mit der Risiko- und Bedarfsanalyse ist unbedingt



This project has been carried out with the financial support of the Criminal Justice Programme of the European Union.

The contents of this web site are the sole responsibility of the JCN Project Partnership and can in no way be taken to reflect the views of the European Union.

notwendig. Dieser Plan setzt Prioritäten und behält dabei Straflänge und die Wiedereingliederung im Auge. Der Vollzugsplan muss alle 6 Monate in einer Vollzugsplankonferenz aktualisiert werden; Dabei sollte der Gefangene aktiv mit einbezogen werden. Alle Behandlungsmaßnahmen sollen sich aus dem Vollzugsplan ergeben und müssen gründen auf den drei Prinzipien effektiver Behandlung: Risiko, Bedarf und Ansprechbarkeit. Die Maßnahmen sollten psychologische Interventionen, Ausbildung und Arbeit, Förderung prosozialer Kontakte nach Außen und Vermittlung allgemeiner Sozialkompetenzen umfassen. Alle Behandlungsmaßnahmen müssen wissenschaftlich fundiert sein und in Form von strukturierten und standardisierten Programmen angeboten werden. Das Umfeld Vollzug muss für Veränderung und Hoffnung förderlich sein.

4. Übergangmanagement und Entlassung

Übereinstimmend wurden Entlassungsvorbereitung und Unterstützung der Wiedereingliederung von Hochrisikotätern als Teil eines Modells zur Prävention erneuter Straftaten und zur Verbesserung der sozialen Reintegration angesehen. Kooperation sollte ein Schlüsselement im Vollzug sein. Es sollte koordinierte Partnerschaften zwischen Strafjustizbehörden und externen sowie gesellschaftlichen Trägern geben. Ziel sollte sein, die Beteiligung externen Träger zum Ende der Haftstrafe maximal zu erhöhen, spätestens sechs Monate vor der Entlassung. Lockerungen und andere Formen der befristeten Entlassung sind wichtige Meilensteine auf dem Weg zurück in ein Leben in Freiheit. Die Kriterien für die Gewährung solcher Lockerungen sollten weniger restriktiv sein, je länger die Haftzeit schon andauerte. Die Entscheidungskompetenz sollte bei den Leitern der jeweiligen Anstalt bzw. bei den Vollzugsbehörden im Allgemeinen liegen (unter der Voraussetzung, dass die Expertise von Psychologen oder Psychiatern eingeholt wird). Empirische Untersuchungen haben ergeben, dass eine systematische und frühe Entlassungsvorbereitung und planung funktional ist. Eine vorzeitige Entlassung unter Bewährung sollte immer erfolgen, wenn Führungsaufsicht nicht in Frage kommt.

5. Nachsorge, Überwachung und Wiedereingliederung

Die Überwachung nach der Entlassung muss in erster Linie mit Unterstützung der Bewährungshilfe- bzw. Führungsaufsichtsstelle erfolgen. Die Vorschriften sollten Umfang und Dauer der Überwachung ebenso festlegen; wie die zuständigen Stellen für deren Umsetzung als auch mögliche Direktiven und Verpflichtungen benennen, die der zu überwachende Proband einhalten muss. Die Intensität der Überwachung sollte mit der Zeit abnehmen. Die Prinzipien in der Arbeit mit Hochrisikotäter, sollten in Haft und unter Bewährung vergleichbar sein. Überwachung ist ein dynamischer Prozess und hängt von der Situation des Straftäters. Außerdem muss klar definiert sein, welche Information über den Probanden dem Verantwortlichen bei der Bewährungshilfe bzw. Führungsaufsicht zur Verfügung gestellt werden. Ein sorgsamer Umgang mit den Informationen sollte verpflichtend sein, um weder die Rehabilitation des Probanden gefährden, noch potentielle oder frühere Opfern zu schaden. Die Koordination der nach Entlassung von Hochrisikotätern angebotenen Maßnahmen hinsichtlich Wohnsituation, Arbeit etc. ist Teil eines Modells zur Kriminalitätsprävention und Verbesserung der sozialen Reintegration („community guarantee“). Es ist empirisch belegt, dass diese Art der Nachsorge sich bewährt, insbesondere, wenn durch ein Netzwerke intensiver Kooperation strukturiert ist (multi-agency-working). Eine gesetzliche Regelung muss die notwendige Diagnostik, die zuständigen Behörden, die Pflichten der Nachsorgeeinrichtungen (z.B.



This project has been carried out with the financial support of the Criminal Justice Programme of the European Union.

The contents of this web site are the sole responsibility of the JCN Project Partnership and can in no way be taken to reflect the views of the European Union.

Bewährungshilfe) und anderer lokaler Behörden, die in den Reintegrationsprozess eingebunden sind,, festlegen. Gleichzeitig muss das Recht des entlassenen Häftlings, diese Unterstützung einzufordern, gesetzlich geregelt werden.

6. Zusammenfassung

Alles in Allem erscheint es wichtig, eine Balance zwischen Sicherheit, Rehabilitation und Reintegration zu finden. Diese beiden Faktoren sollten nicht miteinander konkurrieren, sondern vielmehr derart kombiniert werden, dass sowohl Sicherheit als auch Rehabilitation gefördert werden. Die Arbeit mit Hochrisikotätern zielt auf Prävention vor neuen Straftaten und Schutz der Gesellschaft ab; ebenso sollte sie zur Veränderung ermutigen. Das „ProjektModell“ ist in diesem Zusammenhang als hilfreiches Werkzeug zu verstehen für jeden, der mit Hochrisikotätern arbeitet.



This project has been carried out with the financial support of the Criminal Justice Programme of the European Union.

The contents of this web site are the sole responsibility of the JCN Project Partnership and can in no way be taken to reflect the views of the European Union.